

# Amtsgericht Hannover

224 Ds 5302 Js 55682/16 (19/17) Amtsgericht Hannover  
5302 Js 55682/16 Staatsanwaltschaft Hannover

Urteil  
zur Geschäftsstelle  
gelangt am

29.11.2018

## URTEIL

### Im Namen des Volkes!

( )  
Justizangestellte

#### Strafsache

#### gegen

1.

**R**

geboren am .1979 in  
wohnhaft  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

...

2.

**M**

geboren am 1953 in  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

.....

**wegen** Betrug.

Das Amtsgericht Hannover – Abt. 224 –  
hat in den öffentlichen Sitzungen vom 24. und 29. 10. und 7. 11. 2018, an denen  
teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht  
als Strafrichter,

Staatsanwalt  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Hannover zu 1.  
Rechtsanwalt Hannover zu 2.  
als Verteidiger,

Justizangestellte am 24. 10. 2018  
Justizangestellte am 29. 10. 2018  
Justizobersekretär am 7. 11. 2018  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
am 7. 11. 2018 für **Recht** erkannt:

Rechtskräftig seit 15.11.2018  
Hannover, den 29.11.2018

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

( )  
Justizangestellte

Der Angeklagte R ist des Betruges und der Angeklagte M der Beihilfe zum Betrug schuldig. Der Angeklagte R wird zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten und der Angeklagte M zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à 15,-- € verurteilt.

Dem Angeklagten M wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 30,-- € zu zahlen.

Gerät er in Zahlungsverzug, wird der gesamte Restbetrag fällig.

Die Vollstreckung der Strafe bezüglich des Angeklagten R wird zur Bewährung ausgesetzt.

In Höhe des Geldbetrages von 53.888,-- € wird bezüglich des Angeklagten R und in Höhe eines Geldbetrages von 2.000,-- € wird bezüglich des Angeklagten M die Einziehung des Wertes des Taterlangten angeordnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens sowie die eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 52, 73, 73 c, 73 d, 73 e StGB;

bezüglich des Angeklagten M ferner:

§§ 27, 17, 49 StGB.

## Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der 39 Jahre alte Angeklagte R hat keinen Beruf erlernt, ist aktuell arbeitssuchend und erhält monatlich Sozialleistungen.

Sein Zentralregister weist keine Eintragungen auf.

Der 65 Jahre alte verheiratete Angeklagte M ist mittlerweile Rentner und geht einem Minijob nach.

Sein Zentralregister weist eine bereits lang zurückliegende und nicht einschlägige Eintragung auf.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat den Angeklagten zur Last gelegt, in Hannover und andernorts im Zeitraum von November 2015 bis Juli 2016 gemeinschaftlich handelnd in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen von anderen dadurch beschädigt zu haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten oder unterhielten, wobei sie gewerbsmäßig und in der Absicht handelten, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen.

Die Angeklagten schlossen sich aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes bei arbeitsteiliger Ausführung im November 2015 zusammen, um in der Folgezeit bis Juni 2016 durch die Versendung sogenannter „Angebotsrechnungen“ fortlaufend gleichgelagerte, rechtlich zusammen treffende Betrugstaten zu begehen und sich so eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu schaffen.

Die Angeklagten versandten unter den Firmen „HRB-Verwaltung“ und „HBR-Verwaltung“ rechnungsähnlich gestaltete Schreiben an eine Vielzahl Unternehmen, unmittelbar nachdem diese die Eintragung in das Handelsregister beantragt hatten. Diese Schreiben sollten dabei den falschen Anschein einer amtlichen Rechnung der zuständigen Zahlstelle erwecken, indem sie mit „HRB“ bzw. „HBR“ sowie „Eintragung von Handel und Gewerbe“ überschrieben waren und den Angeklagten M als zuständigen „Sachbearbeiter“ angaben. Bei den Empfängern wurde so der täuschungsbedingte Eindruck erweckt es handele sich um amtliche Zahlungsaufforderungen, denn die Schreiben gaben den vollständigen

Handelsregistertext wieder und verwendeten die tatsächliche Handelsregisternummer (HRB zuzüglich einer fortlaufenden Nummer). Jedem Schreiben hing ein fertig ausgefüllter Überweisungsträger mit korrespondierender original HRB-Nummer im Verwendungszweck an. Die Überweisungen sollten auf Konten des Angeklagten R... für welches der Angeklagte M... Vollmachten innehatte und so frei verfügen konnte, erfolgen.

Bis Juli 2016 erfolgten so mindestens 280 Überweisungen in Höhe von insgesamt 60.573,-- € auf mehrere Konten des Angeklagten R... Insgesamt 29 Überweisungen konnten durch die geschädigten Unternehmen noch storniert werden und so 6.785,-- € zurückgebucht werden.

In der Hauptverhandlung vom 24. 10., 29. 10. Und 7. 11. 2018 hat die Beweisaufnahme den den Angeklagten gemachten Vorwurf aufgrund der geständigen Einlassungen der Angeklagten, der Aussagen der Zeugen ... und ... und der Verlesung der im Hauptverhandlungsprotokoll aufgeführten Urkunden bezüglich des Angeklagten R... umfänglich und bezüglich des Angeklagten M... mit der Maßgabe, dass dieser lediglich <sup>Gehilfen</sup>~~Gefälligkeits~~ tätigkeiten ausgeführt hat, für welche er insgesamt 2.000,-- € vom Angeklagten R... erhielt, und dass er aufgrund von Angaben des Angeklagten R... davon ausging, dass keine strafbare Handlung vorliege, so dass er sich in einem – freilich vermeidbaren – Verbotsirrtum befand, bestätigt.

Der Angeklagte R... hat sich demnach eines Vergehens des Betruges gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 Vor. 1, Nr. 2 Vor. 2, 52 StGB und der Angeklagte M... der Beihilfe hierzu gem. §§ 27, 17, 49 StGB strafbar gemacht.

Das Urteil beruht dabei bezüglich beider Angeklagten auf einer Verständigung i. S. des § 257 c StPO.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände erschien bezüglich des Angeklagten R... eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten und bezüglich des Angeklagten M... eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Der Tagessatz war den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten M... entsprechend in Höhe von 15,-- € festzusetzen.

Die Freiheitsstrafe des Angeklagten R konnte gem. § 56 Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, weil nun zu erwarten ist, dass sich der Angeklagte bereits die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird.

Die Zahlungserleichterung wurde gem. § 42 StGB angeordnet.

Die Entscheidung über die Einziehung des Wertersatzes beruht auf § 73 c StGB.

Bereits erfolgte Rückzahlungen an die Geschädigten wurden bezüglich des Angeklagten R insoweit berücksichtigt, § 73 e StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Richter am Amtsgericht

27.11.2018/Pr.